

L) Inquisiten • Transportfuhren, ohne Rücksicht auf eine besondere Zeche, unter den unten im allgemeinen angegebenen Bedingungen.

Die
Gärtner und Häußler
 sind, (jedoch mit Ausschluß derer erst seit dem Jahre 1790 hinzu gekommenen und fernerhin entstehenden neuen Anbauer) schuldig, jährlich überhaupt

57 Hoftage in der Maaße zu leisten, daß die Gärtner dabey zweymal, die Häußler aber nur einmal in die Zeche gehen.

Die Dienst • Tage werden entweder in der Stadt mit allerhand Hand • Arbeit, oder außerhalb derselben, wohin sie geboren worden, als bey dem Straßenbau, oder mit Schneckenziehen bey der Reißig • Mühle oder an den Teichen im Comthur Refier verrichtet. Letzgedachte Teicharbeit, (so jedoch ledialich bey